



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die
Schulleitungen und
stellv. Schulleitungen
aller Schulformen

Hamburg, den 29. April 2021

Per Mail

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Wechselunterricht für die Jahrgangsstufen 5 und 6 nach den Maiferien, Testpflicht für Lehrkräfte und Mitbestimmung zur Durchführung der Schnelltests, Aussetzung der Präsenzpflcht und Verbot von Schulfahrten wird verlängert, Auslieferung von weiteren Schnelltests der Marke Lyher, Hinweise zum Kontaktmanagement des Robert-Koch-Instituts (RKI), Abschluss- und Einschulungsfeiern im Sommer 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 24.04.2021 ist das geänderte Bundesimpfschutzgesetz in Kraft getreten. Die Auswirkungen auf die Hamburger Schulen erläutern wir Ihnen in diesem Brief. Hamburg hat bereits vor Ostern Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie eingeleitet. Der Erfolg zeigt sich jetzt. Seit Wochen sinken in Hamburg die Infektionszahlen. Mit Stand vom 28.04.2021 sind wir nach eigener strenger Rechnung einer 7-Tage-Inzidenz von 110 angekommen, das Robert-Koch-Institut weist für den gestrigen Tag das erste Mal einen Wert von unter 100 für Hamburg aus. Das ist nach dem Bundesland Schleswig-Holstein die niedrigste Inzidenz aller 16 Bundesländer. Diese Entwicklung ermöglicht nach den Maiferien eine vorsichtige weitere Öffnung der Schulen, verlangt aber umgekehrt auch die konsequente Fortsetzung aller bisher eingeleiteten und bewährten Infektionsschutzmaßnahmen. Mit diesem Brief informieren wir Sie über die Veränderungen. Sie finden zusätzlich in den Anlagen den entsprechend aktualisierten Musterhygieneplan sowie weitere Hinweise.

Wechselunterricht für die Jahrgangsstufen 5 und 6 nach den Maiferien

Da die Schülerinnen und Schüler des Abitur-Jahrgangs nur noch an den Prüfungstagen in der Schule sind, wollen wir den so entstandenen Handlungsspielraum zugunsten der jüngsten Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen nutzen. Ab dem 17. Mai 2021 können alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 und 6 im Rahmen des Wechselunterrichts (Hybridun-

terrichtet) wieder in den Schulen unterrichtet werden. Sie sind seit Beginn der Weihnachtsferien im Dezember 2020 im Distanzunterricht. Aufgrund ihres Alters sind sie stärker als ältere Schülerinnen und Schüler auf die direkte Unterstützung durch Pädagoginnen und Pädagogen und die Begegnung mit Gleichaltrigen angewiesen. Gerade die Fünftklässler haben zudem ein besonderes Bedürfnis, sich in ihrer „neuen“ Schulgemeinschaft weiter zu orientieren.

Alle weiterführenden Schulen werden gebeten, sich entsprechend ihrer schulischen Konzepte hierauf vorzubereiten und die Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigte noch vor den Maiferien zu informieren. Wir hoffen sehr, dass die in Hamburg erfreulich sinkenden Inzidenzwerte noch vor den Sommerferien weitere Spielräume für zusätzliche Jahrgangsstufen ermöglichen und werden Sie in diesem Fall zeitnah informieren.

Testpflicht für Lehrkräfte und Mitbestimmung zur Durchführung der Schnelltests

Die Rückmeldungen der Schulen zeigen, dass alle Schulbeschäftigten das Angebot der dreimaligen Testung pro Woche mit einem Schnelltest sehr gut annehmen. Aufgrund der guten Beteiligung ist dieses Testangebot freiwillig. Das vom Bundestag verabschiedete „Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ ([BGBl. I Nr. 18, S. 802](#)) verschärft nun allerdings die Hamburger Test-Regelung in einem Punkt. Wenn an drei Tagen hintereinander die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt, schreibt das neue Gesetz vor:

„(3) ... die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. ...“

Dies bedeutet, dass sich Lehrkräfte **in der aktuellen Infektionslage in Hamburg zweimal** in der Woche mit den zur Verfügung stehenden Schnelltests bei Dienstantritt in der Schule testen **müssen**. Diese besondere Testpflicht gilt nur für zwei Tests und nur für Lehrkräfte, nicht für alle anderen Beschäftigten an den Schulen. Sollte die 7-Tage-Inzidenz fünf Werktage in Folge unter 100 liegen, entfällt die besondere Testpflicht für die Lehrkräfte wieder.

Selbstverständlich bleibt das Hamburger Angebot von drei Schnelltests pro Woche für alle Beschäftigten bestehen, und selbstverständlich setzt die Schulbehörde darauf, dass wie bisher auch künftig alle Beschäftigten von diesem Angebot auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung Gebrauch machen. Unser gemeinsames Ziel muss es auch weiterhin bleiben, den Schulbetrieb so sicher wie möglich zu gestalten. Die Schnelltests sind hierfür ein wichtiger Bestandteil.

An folgenden Rahmenvorgaben hat sich nichts geändert:

- Idealerweise testet sich das Personal an Schule **dreimal** wöchentlich mit Arbeitsbeginn sowie zusätzlich beim Auftreten von Krankheitsanzeichen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweisen könnten.
- Schnelltests werden auch Personen an den Schulen zur Verfügung gestellt, die nicht Beschäftigte der Schule oder der Freien und Hansestadt Hamburg sind, beispielsweise Honorarkräften, GBS-Personal oder Schulbegleitende. Ausschlaggebendes Kriterium ist der regelmäßige direkte Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern.
- Das Testangebot von drei Schnelltests für Beschäftigte je Kalenderwoche darf nicht überschritten werden. Die Testkapazitäten sind begrenzt.
- Die Schnelltests dienen ausschließlich dem Dienstgebrauch und sind durch das Personal (einschließlich Lehrkräfte) bei Dienstantritt in der Schule durchzuführen.

- Die Testteams, die Sie an Ihren Schulen eingerichtet haben, sind für die Verwaltung, Ausgabe und Dokumentation der Tests zuständig und fungieren als zentrale Ansprechpartner für Nachfragen beispielsweise der Kolleginnen und Kollegen oder von Eltern.

Ausgehend von diesen einheitlichen Vorgaben für alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen hat es Anfragen zur Mitbestimmung der schulischen Personalräte bezüglich der Durchführung der Tests gegeben. Grundsätzlich gilt: Gesetzlich festgelegte Grundsätze zum Testen in den Schulen unterliegen nicht der Mitbestimmung (§ 80 Abs. 1 Satz 2 HmbPersVG). Es unterliegt folglich **nicht** der Mitbestimmung,

- welche Tests angewendet werden (§ 10d / 10i HmbSARS-CoV2-2-EindämmungsVO)
- dass Lehrkräfte verpflichtend getestet werden (s.o.)
- dass es ein Testangebot für alle übrigen Beschäftigten an Schule gibt (§ 5 SARS-CoV-2-ArbeitsschutzVO)
- dass die Testung im Dienst vor Ort erfolgen muss und
- dass eine Arbeitgeberbescheinigung ausgestellt und ein Testlogbuch geführt werden muss (§ 10i HmbSARS-CoV2-2-EindämmungsVO).

Lediglich die über diese Regelungen hinausgehende infektionsschutzrechtliche und organisatorische Ausgestaltung des Testangebots unterliegt als Maßnahme zur Verhütung von Dienst- oder Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder sonstigen Gesundheitsschädigung der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 14 HmbPersVG. Das betrifft, sofern von Ihnen für die Schule festgelegt, den Ausgabeort, die Ausgabezeit, das Verfahren der Abholung, die Hygienemaßnahmen am Ausgabeort bzw. konkrete Vorgaben zum Testablauf.

Bitte sprechen Sie dazu mit Ihrem schulischen Personalrat und nutzen Sie für die Beteiligung Ihres Personalrates die beigefügte Mustervorlage (Anlage). Diese ist um die speziellen Angaben bei Ihnen vor Ort zu ergänzen und sollte Sie darin unterstützen, schnell und einvernehmlich zu einem Ergebnis zu kommen.

Aussetzung der Präsenzpflcht und Verbot von Schulfahrten wird verlängert

Die Aussetzung der Präsenzpflcht in Schulen wird zunächst bis zum 21. Mai 2021 verlängert. Angesichts der in diesem Jahr früh beginnenden Sommerferien ist davon auszugehen, dass diese Regelung darüber hinaus bis zum Ende des Schuljahres fortgeschrieben wird. Sicherheitshalber ist bei Nachfragen von Eltern darauf hinzuweisen, dass Schulen für die Durchführung von Klausuren und Prüfungen weiterhin die Anwesenheit in Schule anordnen können. Dabei sind die einschlägigen Hygienebestimmungen selbstverständlich einzuhalten.

Auch das Verbot von Schulfahrten wird zunächst bis zum 21. Mai 2021 verlängert. Alle Schulen sollten sich darauf einstellen, dass in diesem Schuljahr absehbar keine Schulfahrten mehr möglich sein werden. Bereits gebuchte Schulfahrten sollten aus rechtlichen Gründen erst kurzfristig (1 bis 2 Wochen) vor Antritt der Schulfahrt storniert werden.

Auslieferung von weiteren Schnelltests der Marke Lyher

Noch in dieser Woche startet die Auslieferung von rd. 2,4 Millionen qualitativ hochwertigen Schnelltests für Laien der Marke Lyher. Bei der Verteilung sind die künftig notwendigen zusätzlichen Schnelltests für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 und 6 bereits berücksichtigt. Die Testmenge ist so bemessen, dass die gelieferten Tests zusammen mit den Altbeständen ausreichen, um bis zu den Sommerferien alle Testangebote auszuschöpfen. Die Auslieferung

soll am 07.05.2021 abgeschlossen sein, so dass alle Schulen noch vor den Mai-Ferien bis zu den Sommerferien mit Schnelltests versorgt sein werden. Der Vertrieb erfolgt direkt durch den Hersteller direkt an die Schulen, daher können wir Ihnen leider keinen Tourenplan zur Verfügung stellen. Sollte es hierfür noch Bedarf geben, hier ein Anleitungsvideo für den Lyher-Schnelltest:

<https://m.youtube.com/watch?v=ekm0n8kQwAg&feature=youtu.be>.

Hinweise zum Kontaktmanagement des Robert-Koch-Instituts (RKI)

Das RKI hat Anfang April die Kriterien für Kontaktpersonen bei Corona-Infektion geändert. Die Unterscheidung zwischen Kategorie-1- und Kategorie-2-Kontaktpersonen entfällt künftig. Es gibt „nur noch“ enge Kontaktpersonen, die sich in Quarantäne begeben müssen, wenn sie im infektiösen Zeitintervall mit einem an Corona-Infizierten oder -Erkrankten engen Kontakt hatten. Daher wird die Kontaktpersonennachverfolgung im Schulumfeld in Hamburg ab sofort in Abstimmung zwischen den Gesundheitsämtern der Bezirke, dem Amt für Gesundheit der Sozialbehörde und der Schulbehörde neu definiert. Kontaktpersonen zu einem bestätigten Corona-Fall gelten bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als enge Kontaktpersonen:

1. Enger Kontakt (unter 1,5 m) länger als 10 Minuten **ohne** adäquaten Schutz (ein adäquater Schutz besteht, wenn der Infizierte / Erkrankte und seine Kontaktperson **durchgehend und korrekt** eine medizinische Maske oder FFP2-Maske tragen).
2. Gespräch von Angesicht zu Angesicht (unter 1,5 m) unabhängig von der Dauer mit dem Infizierten / Erkrankten **ohne** adäquaten Schutz (z.B. ohne Maske bzw. ohne Schutz vor Infektion durch Tröpfchen). In Essenspausen ist darauf zu achten, dass der Abstand eingehalten und ausreichend gelüftet wird.
3. In allen schulischen Räumen gilt weiterhin die Regel, dass **alle 20 Minuten für 5 Minuten eine Quer- oder Stoßlüftung** durchzuführen ist. Wird diese Regel nicht eingehalten, **wird von einer unzureichender Lüftung** und einer erhöhten Konzentration infektiöser Aerosole ausgegangen. In diesem Fall gelten alle Personen im Raum unabhängig vom Abstand bei mehr als 10 Minuten Aufenthalt als „enge Kontaktpersonen“, **auch wenn durchgehend und korrekt** eine medizinische Maske oder FFP2-Maske getragen wurde.

Bei Abschlussprüfungen können die Schülerinnen und Schüler ihre Masken dann abnehmen, wenn sie unmittelbar vor der Prüfung einen Schnelltest durchgeführt haben, der Abstand durchgängig eingehalten wird und die Lüftung während der Schnelltestung und anschließend alle 20 Minuten strikt befolgt wird. Eine Kipplüftung ist ausdrücklich nicht ausreichend. Bitte achten Sie auf diese Sicherheitsmaßnahmen.

Abschluss- und Einschulungsfeiern im Sommer 2021

Gemeinsam mit Ihnen möchten wir erreichen, dass trotz der erheblichen Einschränkungen des Schulbetriebs wenigstens die Abschluss- und Einschulungsfeiern in einem ansprechenden Rahmen möglich sind. Der Fortschritt der Impfkampagne, die neuen Schnelltest-Möglichkeiten und die sinkenden Inzidenzzahlen geben Anlass zu vorsichtiger Hoffnung. Es gibt zu diesen Fragestellungen einen Austausch mit den Schulleitungen, und wir planen, allen Schulen im Mai entsprechende Hinweise zu geben.

Abi-Bälle oder **Motto-Tage** werden in diesem Jahr allerdings auf keinen Fall stattfinden können. Die Schulleitungen der weiterführenden Schulen werden gebeten, die Abiturientinnen und Abiturienten entsprechend zu informieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe, dass die gegebenen Hinweise Sie bestmöglich unterstützen und Sie das Signal für die Aufnahme der Jahrgänge 5 und 6 in den Wechselunterricht ebenso positiv stimmt, wie uns in der Behörde.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Re. J.', written in a cursive style.

Anlagen

- Aktueller Muster-Corona-Hygieneplan
- Muster für die Abstimmung mit dem schulischen Personalrat